

N^{ro}. 111.

Donnerstag den 15. September

1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1255. (2) Nr. 19578.

Verlautbarung.

Bei der von dem verstorbenen Dr. Joseph Stroy, gewesenen Districtsarzte zu Krainburg, errichteten Studentenstiftung, ist ein Ploß im jährlichen Ertrage von 105 fl. E. M. erlediat. Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen: a) Studierende, welche die nächsten Auserwandten des Stifiers sind, und sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen; b) bei Ermanglung solcher dem Stifter anverwandten Studierenden aber vorzugsweise brave, gut studierende, aus Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifiers, gebürtige Jünglinge. Das Recht, dieses Stipendium zu vergeben, oder das Patronatsrecht hierzu, gebührt dem fürstbischöflichen Laibacher Ordinariate. Diejenigen Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Lauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszugnuß, dann die Studienzeugnisse von beiden Semestern 1836, endlich beziehungsweise einen l. g. l. st. Stammbaum beizulegen. — Laibach am 27. August 1836.

Z. 1246. (3) Nr. 19905.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrkanzel der Vorbereitungs-Wissenschaften für Wundärzte am k. k. Lyceum in Laibach, wird zu Folge des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 6. August l. J., Z. 4390, der Concurs an der k. k. Universität in Wien, und an dem k. k. Lyceum in Laibach am 12. November l. J. abgehalten. — Mit dieser Lehrkanzel ist ein Gehalt von jährlichen acht Hundert Gulden Conv. Münze verbunden. — Es haben sonach diejenigen Individuen, welche sich dem diesfälligen Concurs in Laibach unterziehen wollen, ihre gehörig documentirten Competenzgesuche

rechtzeitig dem Directorate der medicinisch-chirurgischen Studien in Laibach zu überreichen. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 27. August 1836.

Z. 1215. (2) Nr. 2060.

Kundmachung

der Versteigerung der St. Pöltner Alumnats-Herrschaft Gutenbrunn im U. D. W. W. — Am 15. October 1836, Vormittags um 10 Uhr wird im Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Landesregierung die in der Provinz Niederösterreich U. D. W. W. gelegene St. Pöltner Alumnats-Herrschaft Gutenbrunn, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Realisation an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis dieser Realität ist auf Siebzehn Tausend acht Hundert sechs und neunzig Gulden 38 kr. Conventions-Münze festgesetzt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Gutenbrunn, welche eine halbe Stunde von der Poststation Persching entfernt ist, sind: — Erstens, an Gebäuden: a) das herrschaftliche Schloß zu heiligen Kreuz, mit dreißig Zimmern, einem Saale und einer Haus-Capelle; b) das an das Schloß angebaute sogenannte Alumnats-Gebäude, jetzt Amtsgebäude; c) die herrschaftliche Faserne zu heiligen Kreuz, mit sechzehn Zimmern; d) die zu diesen Gebäuden gehörigen Stallungen und eine Fruchtshauer; e) eine Fruchtshauer und ein Weinkeller zu Gutenbrunn, und f) ein Ziegelfeld zu Gutenbrunn sammt Ziegelschuppe. — Zweitens, an Grundstücken: a) an Acker 49 Joch 1487 Quadrat-Klafter; b) an Wiesen 16 Joch 73 Quadrat-Klafter; c) an Gärten 5 Joch 16 Quadrat-Klafter; d) an Hutweiden 2 Joch 1584 Quadrat-Klafter; e) an Hochwald 406 Joch 1596 $\frac{8}{10}$ Quadrat-Klafter; f) an Auen 48 Joch 424 Quadrat-Klafter. — Drittens, die Grundherrlichkeit: und zwar, über 143 behaute Untertanen in den Ortschaften Gutenbrunn, heiligen Kreuz,

Unterwinten, Eggendorf, Reidling, Frauendorf, Bierbaum, Preunzig, Perndorf, Weinzierl, Trostorf, Erperstorf, Buttendorf und Kollersberg; ferner über 842 Ueberländgewässern. — Viertens, an Gelddiensten und sonstigen herrschaftlichen Bezügen: a) an Haus- und Ueberländdiensten 31 fl. 24 kr. Conventions-Münze, und 216 fl. 20 $\frac{3}{4}$ kr. W. W.; b) 450 Stück Diensteuer; c) das Robothgeld. Die Herrschaft hat an 121 Unterthanen die Roboth contractmäßig gegen eine jährliche Ablösungssumme von 1742 fl. 32 kr. W. W. überlassen, die übrigen 22 Unterthanen sind gar nicht robothpflichtig, dagegen leisten 12 Inleute vom Dorfe Reidling die Naturalroboth; d) an Grunderbpachtzins 968 fl. 8 $\frac{3}{4}$ kr. W. W.; e) an Schutzgeld 14 fl. W. W.; f) an Laudemium, Mortuarium und Amtstaxen nach dem letzten 10jährigen Durchschnitt 1002 fl. 38 kr. Conventions-Münze; g) an Bestand für das den Gemeinden unwiderruflich überlassene Recht der Weide und des Blumensuchs 42 fl. W. W.; h) an Drittelsteuer jährlich 79 fl. 32 kr. W. W. — Fünftens, an Zehenten: a) den ganzen großen und kleinen Feldzehent von 23 Joch 486 Quadrat-Klafter; b) den halben großen und kleinen Feldzehent von 930 Joch 266 Quadrat-Klafter; c) den ganzen Weinzehent von 2 Vierteln; d) den halben Weinzehent von 40 Vierteln. — Der Feldzehent wird in natura erhoben, was auch mit dem Weinzehente geschehen kann, welcher letzterer aber schon seit mehreren Jahren mit Geld abgelöst wird. — Sechstens, an besonderen Gerechtsamen: a) die Dorherrlichkeit in den Orten Gutenbrunn, Eggendorf, Reidling, Frauendorf, Trostorf, Perndorf und abwechselungsweise mit der Stiftsherrschaft Herzogenburg in dem Orte Bierbaum; b) die Landgerichtsbarkeit über die Ortschaften Gutenbrunn, Ober- und Unter-Hameben, Ober- und Unter-Winten, St. Andrá, Ungern, Ober-, Mitter- und Unterkieling, Weißkirschen, Lautendorf, Ebersdorf, Weinzierl, Amühl, Aßenbruck, Heiligen-Atz, Moosbierbaum, Trostorf, Hienteldorf, Wagen-dorf, Baumgarten, Reidling, Sizenberg, Eggendorf, Adelsberg, Pottschall und Hasendorf; c) die Civil-Gerichtsbarkeit über sämtliche behauptete Unterthanen; d) das Kirchen- und Schul-Paronat über die Pfarre und Schule zu Gutenbrunn; e) die Vogteiherrschaft über die Pfarre Gutenbrunn; f) die hohe und niedere Jagd in einem Umkreise von beiläufig 4 Stunden Wegs, dann in der Au

zu Berndorf; ferner die Jagdbarkeit in der Wiedingerau; g) die Fischerei in dem Donauarme, Theißerin genannt, auf eine Strecke von 25 Joch; h) die Wirthshaus- und Fleischhauer-Gerechtigkeit zu heiligen Kreuz, und i) den Bezug der Tag- und Umgelds-Entschädigung im Betrage von 159 fl. Conventions-Münze. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hiebei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte zu statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufpreises bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Jene Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen, bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche veriegelte Offerte einsenden, oder der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Percente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Both lauten, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offert muß mit dem 10% Badium des Ausrufpreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und

haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 2374 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die Pflichten des Kaufschillinges ist von dem Ersteher der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen, die verbleibende andere Hälfte kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die erkaufte Herrschaft mit Vortheil und Lasten an den Käufer übergeht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, Beschreibungen u. s. w. der obengenannten Herrschaft, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingesehen werden. — Auch kann die Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden. — Wien den 26. Juli 1836. — Von der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Verkaufungs-Provinzial-Commission.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1261. (2) Nr. 6792.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Anton Joseph Plumberger und dessen Erben, unbekanntem Aufenthaltsortes,

mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Josepha Eberl, vermitwet gewesene Rudolph, Vormünderinn, und Dr. Eberl, Curator der Johann Anton Rudolph'schen Kinder, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes des, in der Gradiska-Vorstadt sub Cons. Nr. 50 liegenden Porzellanhauses sammt Garten und Umgebung mittelst Erbsizung eingebracht, und um Aufstellung eines Curators und Anordnung einer Tagung, welche hiemit auf den 28. Nov. 1836 Vormittags um 10 Uhr bestimmt wird, gebethen. Da der Aufenthaltsort des beklagten Anton Joseph Plumberger und dessen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 27. August 1836.

Z. 1244. (3) Nr. 6803.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Rothburga Garjupp und deren allfälligen unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Franz und Katharina, dann Barbara Pischel und Anna Pischel, dann Maria Klameth, geborne Pischel, als Josepha Millemath'sche Erben, und Johann M. Lemath'sche Erbsenerben, die Klage auf Verzins- und Erlöserklärung des laut Protocolls ddo. 1. October 1801, vom nun sel. Johann Millemath für das in der Gradiska-Vorstadt sub Cons. Nr. 7 in Laibach gelegene Haus verprochenen Neißbothes c. s. c. eingebracht, und um Aufstellung eines Curators, und Anordnung einer Tagung, welche hiemit auf den 5. December 1836. Vormittags um 10 Uhr bestimmt wird, ersucht.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Roth-

Burga Garjupp und deren anfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 27. August 1836.

Z. 1242. (3) Nr. 6730.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Weßlay, Vertreter seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 24. Juni 1836 mit Hinterlassung eines Heirathsvertrages verstorbenen Agnes Weßlay, die Tagsatzung auf den 10. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend dorthin sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 d. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 27. August 1836.

Z. 1243. (3) Nr. 6728.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Breckwar, der Joseph Podkrasscheg'schen Kinder Vormund, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. Mai 1836 hier ab intestato verstorbenen Joseph Podkrasscheg, die Tagsatzung auf den 10. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend dar-

thun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 d. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. August 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1256. (3) Nr. 2298.

Durch die Länge der Zeit, die Einwirkung der Witterung und das Renoviren der Häuser, sind die Conscriptions-Zahlen an denselben großen Theils verschwunden, und daher ist es nothwendig geworden, daß solche rechts neben den Hausthüren oder ob denselben neu bezeichnet werden. — Jene Hauseigentümer, welchen diese Bemerkung angeht, können diese Arbeit durch den bürgerlichen Vergolder Herrn Schaffenrath, was der Gleichförmigkeit wegen zu wünschen ist, gegen die bedungene Zahlung von sechs Kreuzer vornehmen lassen. — Vom Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 3. September 1836.

Z. 1257. (3) ad Nr. 4555.

Bekanntmachung.

Da die auf den 31. v. M. wiederholt festgesetzt gewesene Pachtversteigerung der städtischen Ziegelhütte wieder ohne Erfolg geblieben ist, so wird deren Vornahme neuerlich auf den 30. l. M., früh 10 Uhr festgesetzt, und im magistratischen Rathssaale Statt finden; wovon die Pachtlustigen mit dem Beisatze verständigt werden, daß die Licitations-Bedingnisse im magistratischen Expedite eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 6. September 1836.

Z. 1252. (3) ad Nr. 11238, XVI.

Verlautbarung.

Am 19. September 1836, Vormittag um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laibach, wegen Hintangabe der Unternehmung zur Errichtung mehrerer Bretterböden im herrschaftlichen Walde Blegosch, und zur Verarbeitung des herrschaftlichen Buchen- und Fichten-Holzes zu Brettern von verschiedenen Dimensionen, eine Licitation abgehalten, zu welcher Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sich die Lage des Waldes Blegosch, zur Errichtung von Sägewerken, hinsichtlich des kurzen Transportes der Sägelböde und zur Speculation nach Triest, vortheilhaft auszeichne, und daß die Licitationsbedingnisse in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungskamt der Cameral Herrschaft Laibach am 5. September 1836.

Kreisämthche Verlautbarung.

Z. 1286. (1) Nr. 11726.
C i r c u l a r e.

Nachstehende Kundmachung über die am 30. d. M. bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werdende Subarrendirungs-Behandlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. k. Kreisamt Laibach den 10. Sept. 1836.

K u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegs-Sicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrrenz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. November 1836 bis Ende März 1837, dann der Heiz- und Beleuchtungs-Artikel bis Ende April 1837, wird am 30. September d. J. Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1tens. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1290 Brodportionen á 5 1/2 Loth; 220 Hafer-Port. á 1/8 Mehen; 40 Heu-Port. á 8 Pfund; 130 Heu-Port. á 10 Pfund; 198 Streusstroh Port. á 3 Pf.; monatlich in: 110 niederöst. Mehen harten Holzkohlen; 61 niederöst. Pf. Unschlittlichter; 71 niederöst. Maß Brennöl; 30 Pf. Unschlitttaig; 2200/2400 Pf. Lampendocht; vierteljährig in: 1800 Bund Lagerstroh á 12 Pf. — 2tens. Vor der Behandlung hat jeder Offerent 500 fl. als Baadium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung dem Nichtersterher wird rückgestellt, von dem Ersterher aber bis zum Erlage der Cautio rückbehalten werden, und ohne welchem Erlage Niemand angehört wird. — 3tens. Muß der Ersterher bei dem Abschlusse des Contractes eine Cautio mit 8% des Geldwerthes der gesammten erstandenen Artikel entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideiussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Magazinscasse allhier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — 4tens. Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden. — 5tens. Nachtrags-Offerte, als den beschreibenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen, und daher rückgewiesen. — 6tens.

Die weitem Auskünfte und Contract-Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Haupt-Magazins-Kanzlei hier eingeholt werden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1275 (1) Nr. 7060.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß am 22. d. M., und nöthigenfalls auch an folgenden Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags allhier im Hause Nr. 4 in der Tyrnau, die öffentliche Licitation der zum Verlasse der Helena Riter gehörigen Fahrnisse, gegen sogleiche bare Bezahlung, Statt haben wird; wozu die Kauflustigen eingeladen werden. — Laibach am 3. September 1836.

Z. 1274. (1) Nr. 81 Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von demselben über das Ansuchen der hierortigen Zucker-Raffinerie-Gesellschaft, Ezeike, Dutilh, Tichy & Comp., die Löschung der bisherigen Firma: Ezeike, Dutilh, Tichy & Comp., und die Protocollirung der, zu Folge des Austrittes des Daniel Peter Dutilh, welcher für seine Person auf das ihm in Verbindung mit Anton Tichy und Anton Ezeike, unterm 28. Jänner 1831, Zahl 3362, zur Errichtung und zum Betriebe einer Zucker-Raffinerie in Laibach ertheilte Landesfabriks-Befugniß Verzicht geleistet hat, und des an dessen Stelle erfolgten Eintrittes des P. C. Pfeffer, als stillen Gesellschafter angenommen, neuen Firma: Ezeike, Tichy & Comp, bewilliget, und die Bornahme sowohl der einen als der anderen unter Einem verfügt worden.

Laibach den 30. August 1836.

Z. 1273. (1) Nr. 6880.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Reber, Vormundes der minderj. Andreas Kopitar'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. Juli l. J. verstorbenen Andreas Kopitar, Normal-Schullehrers hier, die Tagsatzung auf den 3. October l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen ver-

meinen, solchen so gewiß anmelben und rechts-
geltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen
des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben
werden.

Laibach am 30. August 1836.

Ämmtliche Verlautbarungen.

§. 1288. (1) Nr. ^{14178/}2795 **Z. M.**
Concurs.

Bei dem k. k. Hauptzollamte zu Klagen-
furt ist die Stelle des Einnehmers, mit dem
Jahresgehälte von 900 fl. E. M., dem Ge-
nuße einer Natural-Wohnung und der Ver-
bindlichkeit zur Leistung einer Caution, im Ver-
trage des Jahresgehältes, definitiv zu besetzen. —
Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle
bewerben wollen, haben ihre gehörig documen-
tirtten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege
längstens bis 20. October l. J. bei der k. k.
Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt
einzubringen, und sich darin über ihre erwor-
benen Kenntnisse in der Gefäßen-Manipula-
tion, in dem Gefäßen-, Caffe- und Rechnungs-
wesen, dann Untersuchungsfache, über die zu-
rückgelegten Studien, Sprach- und sonstigen
Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Ver-
wendung und Moralität, und über die Fähig-
keit zur Leistung der vorgeschriebenen Caution
genügend auszuweisen. — Auch haben sie die
Erklärung beizufügen, ob und in welchem Gra-
de sie mit einem oder dem andern Beamten des
Klagenfurter Hauptzollamtes verwandt oder
verwandert seyen. — Von der k. k. allprischen
vereinten Cameral-Gefäßen-Verwaltung. Laibach
am 10. September 1836.

§. 1284. (1) Nr. ^{14175/}1971 **V. St.**
Kundmachung.

In Betreff des Bezuges der allge-
meinen Verzehrungssteuer von der
Bier- Erzeugung in der Provinz
Krain für das Verwaltungs- Jahr
1837, und rücksichtlich auch für ein
weiteres Jahr. — Es wird zur allge-
meinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der all-
gemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeu-
gung in der Provinz Krain für das Verwal-
tungsjahr 1837, und rücksichtlich auch für ein
weiteres Jahr einer neuerlichen öffentlichen
Pachtversteigerung unterzogen werden, welche
am 3. October 1836, Vormittags um 10 Uhr
bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in
Laibach, sowohl mündlich als auch mittelst An-
nahme schriftlicher Offerte, welche eben daselbst
bis zu dem erwähnten Zeitpunkte, oder auch
während der mündlichen Versteigerung über-

reicht werden können, Statt finden wird. —
Zum Ausrufspreis wird der Betrag von 14160
fl., buchstäblich: Vierzehn Tausend ein Hun-
dert sechzig Gulden Conventions-Münze, festge-
setzt. Hierbei wird bemerkt, daß der Pachtbes-
trag zwar nur für das Verwaltungsjahr 1837,
jedoch dergestalt abgeschlossen werden wird,
daß, in sofern der Vertrag drei Monate vor
Ablauf des Verwaltungsjahres 1837 von der
einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt
werden sollte, derselbe auf das weitere Ver-
waltungsjahr unter der gleichen Bedingung
seine Gültigkeit behalte. Die schriftlichen Of-
ferte sind mit der Aufschrift: „Anboth für den
Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer für
die Biererzeugung in der Provinz Krain für
das Verwaltungsjahr 1837,“ zu versehen. —
Dieselben dürfen übrigens keine Klausel, wel-
che mit den Versteigerungs-Bedingnissen nicht
im Einklange wäre, enthalten, sondern müs-
sen, nebst dem in Ziffern und Buchstaben aus-
gedrückten Pachtschillingsbetrage, vielmehr die
Versicherung enthalten, daß der Offerent die
in der Ankündigung und in den Versteigerungs-
Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau
befolgen werde. Offerte, welche abweichende
Nebenbedingungen enthalten, so auch jene Of-
ferte, welche auf einen andern, als den oben
bezeichneten Ort überreicht werden, bleiben
außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung
wird Jedermann zugelassen, der nach dem Ge-
setze und nach der Landes-Verfassung von sol-
chen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist.
Für jeden Fall sind aber Jene, sowohl von der
Ueberrahme, als auch von der Fortsetzung der
Pachtung ausgeschlossen, welche schon crimina-
lisch abgeurtheilt worden, oder auch nur in ei-
ner criminalgerichtlichen Untersuchung gestan-
den sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise
frei gesprochen wurden. Eben so sind jene
Individuen, welche zu Folge des neuen
Strafgesetzes über Gefäßen-Übertretung wegen
Schleichhandel oder einer schweren Gefäßen-Über-
tretung in Untersuchung gezogen und abgestraft,
oder wegen solchen Vergehen in Untersuchung ge-
zogen, und wegen des Abgangs rechtlicher Beweise
von dem Strafverfahren los gezählt wurden,
durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung,
oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entde-
ckung derselben folgende Jahre von der Pachtung
als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. — Um
sich der Pachtungsanboth zu versichern, haben
die Concurrenten vor dem Beginne der Versteige-
rung einen dem zehnten Theile des festgesetzten
Fiscalspreises gleichkommenden Betrag entwe-

der im Baren, oder in österreichischen Staats-Obligationen, bei Letztern nach dem zur Zeit des Erlages bekannten letzten börsenmäßigen Cours-Werthe, als Angeld zu leisten, und dasselbe bei schriftlichen Offerten entweder dem Offerte beizuschließen, oder den bei einer k. k. Cameral-Gefällen-Cassa geschenehen Erlag mittelst des Originalscheines aufzuweisen. — Auf vorkommende Offerte ohne Angeld, oder ohne Produzierung des Erlagescheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des Bestbiethers wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlag der festgesetzten Cautio zurückhalten, dagegen das Angeld jener Offerten, deren Anbothe nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der Versteigerung's-Tasatzung zurückgestellt werden. — Der Pachtvertrag wird mit jenen Offerten abgeschlossen werden, dessen Anbothe für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. Die Entscheidung hierüber wird dem Bestbiether mit möglichster Beschleunigung eröffnet werden, bis wohin derselbe für seinen gemachten Anbothe verbindlich bleibt. — Die übrigen Bedingungen sind in der mittelländischen Laibacher, Wiener, Gräzer, Triester, und Klagenfurter Zeitungs-Blättern veranlasseten Kundmachung ddo. 10. August 1836, Nr. ¹²⁰⁶³/₁₆₅₄, enthalten, und können sowohl bei der k. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, als auch bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach am 9. September 1836.

3. 1293. (1) ad Nr. 14080.
Nr. ¹⁰⁰⁵⁶/₄₆₆

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird hiermit bekannt gemacht, daß der ercindirte k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Verlag zu Hellmonsödt im Mühlkreise, im Wege der öffentlichen Concurrenz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, den an Verschleißprocenten Mindestfordernden, wenn gegen dessen Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, provisorisch verliehen werden wird. — Dieser Verlag ist von dem Fassungsorte Linz zwei Meilen entfernt, und es sind demselben 33 Trafikanten zum Materialbezuge zugewiesen. — Nach dem Rechnungsabslusse der k. k. Gefällen-Rechnungskanzlei vom 1. November 1834 bis Ende October 1835, beläuft sich der jährliche Bruttoverschleiß an Tabak-Materialie bei 37246 Pfund, im Gelde auf 18921 fl. 21 kr.,

und vom Stämpelpapier auf 2635 fl., zusammen auf 21556 fl. 21 kr. — Die Einnahme betrug: an Provision vom Tabakverschleiß von obigen 18921 fl. 21 kr., à 7%, 1324 fl. 29 ¹/₄ kr.; an Provision vom Stämpelverschleiß pr. 2635 fl., à 4%, 105 fl. 24 kr.; an alla minuta Gewinn 243 fl. 38 ¹/₄ kr., zusammen 1673 fl. 31 ³/₄ kr. — Dagegen entfällt die Ausgabe, und zwar: an eigenem Colo vom Verschleiß und den Gespinnsten mit 91 fl. 55 ¹/₄ kr.; die Provision vom Stämpelverschleiß an die Trafikanten im Betrage von 1693 fl., à 2%, mit 33 fl. 51 ¹/₄ kr.; die Fracht für verkaufte 37246 Pfund, à 30 kr. pr. Centner, mit 186 fl. 13 ³/₄ kr.; an den übrigen mit dem Verlagsbetriebe verbundenen Auslagen mit 220 fl. 52 kr., zusammen mit 532 fl. 52 ¹/₂ kr., wornach sich das reine Nugenerträgniß auf 1140 fl. 39 ¹/₄ kr. entziffert. Duser Ertrag wird sich bei dem Genusse der Provision von 6% vom Tabak-, und 3% vom Stämpelpapier-Verschleiß auf 925 fl. 5 ²/₄ kr.; bei 5% vom Tabak-, und 3% vom Stämpelverschleiß auf 735 fl. 52 ³/₄ kr.; bei 4% vom Tabak-, und 3% vom Stämpelverschleiß auf 546 fl. 39 ³/₄ kr., und von 3% vom Tabak-, und 3 ⁰/₁₀ vom Stämpelverschleiß auf 337 fl. 27 kr. belaufen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, und das k. k. Gefäll für die gleichmäßige Ertragehöhe nicht haftet. — Mit der Verleihung dieses Ertrages ist der Erlag einer Cautio von 1760 fl. C. M. verbunden, welche entweder im Baren, oder in öffentlichen Papieren nach dem für die Tabakverleger amtlich bestimmten Annahmewerthe, oder aber durch fideijussorische hypothekarische Instrumente zu berichtigen ist. — Das Stämpelpapier hingegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses k. k. Commissions-Geschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlich versiegelten, mit einem baren Neugelde von 176 fl. C. M., welches beim Rücktritt des Erstehers, oder bei Unterlassung der Cautionsleistung dem Aercario zur Entschädigung dienen, Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt werden wird, dann mit legaler Nachweisung ihrer Großjährigkeit, und einem obrigkeitlichen Sitten-Zeugnisse belegten Offerte längstens bis 20. October 1836 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für den Mühl- und Traunkreis zu Linz unter der Aufschrift: „Offert für den Tabakverlag zu Hellmonsödt“ einzulegen, woselbst die sämtlichen Anbothe

an dem letztgenannten Tage Mittags um 12 Uhr commissionel werden eröffnet werden. — Die Verpflichtungen des Verlegers gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen die ihm zugewiesene Trafikanten und das consumirende Publicum, sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß das k. k. Gefäll unter keinem Vorwande, und aus keinem Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsprüchen Gehör geben, und das abgeschlossene Uebereinkommen nur inner den Gränzen der Gefälls-Vorschriften aufrecht erhalten werde. — Linz am 25. August 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1292. (1) Nr. 1714.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht. Es sey über Ansuchen des Herrn Vinzenz Belasti zu Laibach, in die executive Versteigerung der dem Jakob Skube vom Markte Reifnitz eigenthümlichen, der üblichen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 92 dienstbaren Realitäten sammt Zugehör, wegen einer Forderung pr. 73 fl. 12 kr. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, nämlich: der 1te auf den 12. October, der 2te auf den 18. November, und der 3te auf den 21. December l. J. jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der 1ten und 2ten Teilbietungs-Tagung um den Schätzungswert pr. 930 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der 3ten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotokoll und die Licitationbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden. — Bezirksgericht Reifnitz am 30. August 1836.

3. 1291. (1) Nr. 1718.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Häring von Reifnitz, in die executive Teilbietung der, dem Barth. Sporrer von Willnigrain gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 742 dienstbaren, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. in die Execution gezogenen, und auf 432 fl. gerichtlich geschätzten Kasse gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Teilbietungs-Tagungen, und zwar auf den 10. October, 15. November und 20. December l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Orte Willnigrain mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn obige Realität bei der 1ten oder 2ten Teilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotokoll können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden. — Bezirksgericht Reifnitz am 20. August 1836.

3. 1196. (1)

Bei

Jg. M. Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, neuen Markte Nr. 221, ist von dem schon früher angekündeten Werke:

Die

Grundbuchverfassung,
der erste Theil,
das gesetzliche Verfahren in Grundbuchsachen

von

Dr. J. Schopf,

Justiziar, Güterinspector, auch Mitglied mehrerer gelehrten Vereine.

1836. à 1 fl. 50 kr. zu haben.

Es wird zugleich die Pränumeration auf den II. Theil: Die Grundbuchführung für Illyrien mit 1 fl. 4 kr. eröffnet. Doch dauert der Pränumerationsspreis nur bis Ende October d. J. Später tritt der bedeutend erhöhte Ladenpreis ein. Der durch die vorausgegangenen Leistungen so rühmlich bekannte Herr Verfasser liefert in diesem Werke ein vollständiges Handbuch für Behörden, Güterbesitzer, Grundbuchführer, Geschäftsmänner, Kapitalisten, welches in allen vorkommenden Fällen Belehrung ertheilet. Enthalten sind auch darin die Entwürfe zu allen Arten von Urkunden Gesuchen und Bescheiden. Der Herr Verfasser theilt seine Abhandlung in zwei Theile, und sondert das Verfahren bei Verwilligung der Grundbuchbehandlung, von jenem der Vollziehung. Im ersten Theile wird die Competenz der verwilligenden Behörden, das Verfahren, wie es mit der Ueberreichung beginnt, und mit dem Auftrage zur Vollziehung, mit dem Recurse, mit der Amortisirung aller Haftungen endet, erörtert. Im zweiten Theile aber erfolgt die Darstellung der Amtshandlungen der Grundbuchsämter. Sie ist für jede Provinz insbesondere entworfen, und jene für Illyrien lehret, wie in diesem Lande gegenwärtig die Grundbücher geführt werden, und wie sie nach den neuern privatrechtlichen Bestimmungen eingerichtet, auch in dieser zweifachen Art die Grundbucheinträge selbst in den verwickeltesten Fällen vollzogen werden sollen. Jede Eintragung (Besitzesinschreibung, Auszeichnung einer Last, Löschung) wird praktisch dargestellt. Dadurch, daß dieses Werk die alte und neue Verfassung der Grundbücher zeigt, hat es einen ausgezeigten Werth vor allen vorausgegangenen Abhandlungen, selbst jenen der jüngsten Zeit.